

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 750/69 B E S C H L U S S

Die ...
in der Entschädigungssache

Bella D. [REDACTED] geb. C. [REDACTED],
C. [REDACTED], N. [REDACTED]/USA, [REDACTED] C. [REDACTED] Avenue,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K. [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,
Mainz, A. [REDACTED]platz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Hai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Portmann in der Sitzung vom 19. September 1972 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BGG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht lehnt die Gesundheitsschadensansprüche der Klägerin ab. Es stützt sein Urteil allein auf tatsächliche Erwägungen: Die widersprüchlichen Angaben der Klägerin über ihre persönlichen Verhältnisse und ihre Erlebnisse während der deutschen Besetzung Polens ließen die Feststellung eines Verfolgungsschicksala, insbesondere der Tötung des ersten Ehemannes und eines Kindes, nicht zu. Deshalb könne auf Grund von ärztlichen Gutachten, die von den Angaben der Klägerin ausgehen, ein ursächlicher Zusammenhang der festgestellten Gesundheitsschä-

- 3 -

den (vegetative Dysfunktion mit gastritischen Störungen und Angstzuständen) nicht als wahrscheinlich angenommen werden. Diese dem Tatrichter vorbehaltene Würdigung wirkt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und löst auch keine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erkennen. Die Beschwerde rügt Verfahrensfehler, insbesondere einen Verstoß gegen die Aufklärungspflicht nach § 176 Abs. 1 StPO; diese Rügen können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mai

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS